

## Förderverein

„Freundeskreis Richard-Hartmann-Schule e. V.“  
Berufliches Schulzentrum für Technik III  
Annaberger Straße 186  
09120 Chemnitz

### SATZUNG DES VEREINS

#### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Richard-Hartmann-Schule Chemnitz e. V.“. Er hat seinen Sitz in Chemnitz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Ziel des Vereins ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Richard-Hartmann-Schule Chemnitz materiell und organisatorisch zu unterstützen durch
- Förderung der Schulgemeinschaft durch die Verbundenheit mit ehemaligen Schülern, Lehrern, Gönnern und Freunden;
  - Aufnahme von persönlichen Kontakten zu Firmeninhabern, Betriebsleitern und Körperschaftsvertretern zum Zwecke der aktuellen fachlichen Information und gegenseitigen Weiterbildung;
  - Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen, soweit diese ausbildungsfördernd sind;
  - Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Ausbildungsmitteln aus den Einkünften des Fördervereins.

## II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 7 Mitglieder des Fördervereins können werden:

- ehemalige und derzeitige Lehrkräfte
- ehemalige Lehrlinge
- Einzelpersonen, wie Firmeninhaber, Betriebsleiter, Eltern von Auszubildenden, Meister und Lehrmeister;
- juristische Personen, wie Innungen und Kammern, vertreten durch je eine natürliche Person.

§ 8 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist sowie durch Ausschluss. Letzterer ist zulässig, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Der Ausschluss folgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom gesetzlichen Vorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gehör zu gewähren.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine weiteren gegenseitigen Forderungen.

§ 9 Die Einkünfte des Fördervereins bestehen aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- freiwilligen Zuwendungen (Spenden),
- Ertragsüberschüssen von Veranstaltungen.

§ 10 Der monatliche Mindestbeitrag für Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Körperschaften) wird vom Vorstand festgelegt und beschlossen.

Beitragsnachlass aus sozialen Gründen sind möglich.

Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen sind vom Finanzamt als „förderungswürdig“ anerkannt und als „steuerbegünstigt“ anzugsfähig.

## III. Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsausschuss,
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 12 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie jährlich mindestens einmal (im 1. Quartal des Geschäftsjahres) vom Vorstand schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre die Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses. Sie beschließt den Haushalt des Vereins und benennt zwei unabhängige Rechnungsprüfer.

Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer entgegen.

Sie entlasten Vorstand und Prüfer für das vergangene Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Der Vereinsausschuss setzt sich aus dem Vorstand nach § 26 BGB und vier weiteren Beisitzern zusammen. Er tagt vor der Mitgliederversammlung und vor wichtigen Entscheidungen nach Einberufung durch den Vorstand.

Im Vereinsausschuss sollen Industrie, Handwerk, ehemalige Lehrlinge, ehemalige Lehrkräfte und Eltern vertreten sein.

Der Vereinsausschuss berät den Vorstand und entscheidet über beabsichtigte Ausgaben, die 50 % des Vereinsvermögens übersteigen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit bei mindestens 5 anwesenden Mitgliedern.

§ 14 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer)
- dem Schriftführer.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Einzelperson zu vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Er verwaltet die vom Vereinsausschuss bewilligten Mittel im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

Der Vorstand tagt bei Bedarf und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schatzmeister führt die Kasse, gemeinsam mit dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Der Schriftführer protokolliert alle Beratungen der Mitgliederversammlungen, des Vereinsausschusses und des Vorstandes. Er ist für die Richtigkeit der Niederschriften verantwortlich und unterzeichnet diese.

Der 1. Vorsitzende darf *nicht* dem Lehrkörper der Schule angehören. Er repräsentiert den Förderverein nach außen.

Der 2. Vorsitzende *muss* ein Leitungsmitglied der Schule sein (Schulleiter, Stellvertreter, Fachabteilungsleiter o. ä.). Er leitet inhaltlich die Arbeit des Fördervereins und alle Zusammenkünfte.

#### IV. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 15 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder. Dazu müssen mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein.

§ 16 Die Auflösung des Fördervereins kann nur mit 3/4 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die zuständige Schulverwaltungsbehörde Chemnitz. Diese hat es im Sinne des § 6, Abs. 3 und 4, zum Nutzen der „Richard-Hartmann-Schule“ Berufliches Schulzentrum für Technik III zu verwenden.

§ 17 Diese Vereinssatzung ist auf der Gründungsversammlung vom 26. Mai 1992 beschlossen worden.